



Herzlich willkommen!

BBS II Celle

Berufsbildende Schulen
Der Schulleiter



BBS II Celle
Berufsbildende Schulen

Lönsweg 1, 29225 Celle

Telefon 05141 94609-0

Telefax 05141 94609-50

E-Mail: buero@bbs2celle.de

Website: www.bbs2celle.de

Redaktion:
Heinrich von Fintel, Schulleiter

Stand: August 2025

Inhalt

Herzlich willkommen!	4
Leitbild	5
Schulordnung der BBS II (BBS 2 Celle)	8
Schutz unserer Schülerinnen und Schüler.....	13
Verbot des Mitbringens von Waffen.....	13
Gemeinsam vor Infektionen schützen Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz.....	14
Unterstützung und Hilfen	15
Informationen und Förderungen	15
Wer hilft mir weiter?.....	17
Lageplan	18
Notfallplan	19
Telefonverzeichnis.....	210
Schutz personenbezogener Daten.....	21
Anhang	23
Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	23
Foto- und Videoaufnahmen	25
Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik an der BBS II Celle	26
Einwilligungserklärung / Information / Kenntnisaufnahme.....	31

Herzlich willkommen!

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

wir freuen uns auf Sie als neue Schülerinnen und Schüler und auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern und Sorgeberechtigte.

Wir, Lehrkräfte, Beratungsteam und Schulleitungsteam, unterrichten ca. 1.700 junge Menschen an unserer Schule. Von unseren Schülerinnen und Schülern sind ca. 60% volljährig. 60% sind Auszubildende und lernen im dualen System, davon 60% handwerkliche Berufe der Handwerkskammer.

Uns ist wichtig, dass alle an unserer Schule in einer angenehmen, spannungsfreien Atmosphäre lernen und arbeiten können. Die Grundlage dafür bildet ein wertschätzender Umgang miteinander, geprägt von Offenheit, Toleranz und gegenseitiger Achtung sowie Aufmerksamkeit.

Dazu trägt jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft bei und ist mitverantwortlich. Und wenn einmal Spannungen auftreten oder gar Konflikte, was immer möglich ist, wenn Menschen aufeinandertreffen, ist uns die Bereitschaft zu einvernehmlichen Lösungen wichtig. Damit diese auch zustande kommen, haben wir ein vielschichtiges Konzept, das ein friedvolles Zusammenleben fördert und Schülerinnen und Schüler wie Lehrkräfte zu gewaltfreien Auseinandersetzungen befähigt.

Über dies hinaus liegt uns Elternarbeit am Herzen. Zu Beginn eines Schuljahres führen wir Informationsabende durch, auf denen die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer Ihrer Kinder Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichtes sowie weitere Bildungsmöglichkeiten für Ihre Kinder erläutern. Darüber hinaus finden optional Wahlen für die Elternvertretungen statt. Sie sind herzlich zur Mitwirkung in den Klassen Ihrer Kinder, im Schulelternrat, in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand aufgefordert.

Unsere Regelungen haben zum Ziel, dass alle bei uns angstfrei und vor allen Dingen gewaltfrei lernen und arbeiten können. Dafür setzen wir uns ein und versprechen, die Schülerinnen und Schüler bei ihrem Schulbesuch nachhaltig zu unterstützen und mit den Eltern und Sorgeberechtigten regelmäßig zu kommunizieren.

Gern nehmen wir Ihre Vorschläge entgegen, auch Beschwerden. Kommen Sie auf uns zu.

Der Schulleiter



Heinrich von Fintel

Leitbild

Wer sind wir?

- Wir sind eine berufsbildende Schule mit einem technischen, informationstechnischen und gestalterischen Profil.
- Wir kooperieren innerschulisch und außerschulisch.
- Wir bereiten durch unser vielschichtiges und durchlässiges Schulangebot auf die Berufs- und Lebenswelt vor.
- Wir greifen gesellschaftliche, technologische und ökologische Entwicklungen auf und gestalten Lernprozesse, die zu beruflichen und allen schulischen Abschlüssen führen.
- Wir arbeiten auf sonderpädagogischem und sozialpädagogischem Gebiet ebenso erfolgreich, wie bei der Einführung neuer Technologien und der Studienvorbereitung.

Wie wollen wir miteinander umgehen?

- Vertrauen und Zuverlässigkeit sowie ein wertschätzendes Verhalten prägen das Miteinander an unserer Schule.
- Wir empfinden Vielfalt als Bereicherung unseres Schullebens. Toleranz, Akzeptanz und Fürsorge bestimmen unser Handeln.
- Wir gestalten Entwicklungsprozesse durch individuelles Fördern und Fordern, sind offen für Neues und ermutigen zu eigenen Erfahrungen.
- Wir ermöglichen Transparenz durch unsere offene, direkte Kommunikation und sorgen für eine partnerschaftliche Lern- und Arbeitsatmosphäre.
- Wir sehen unterschiedliche Meinungen und konstruktive Kritik als Bereicherung an und treffen Entscheidungen möglichst im Einvernehmen.
- Wir organisieren uns in Teamstrukturen und tragen alle Verantwortung für das Ganze.
- Wir unterstützen uns gegenseitig.
- Wir stehen gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung.

Wo wollen wir hin?

- Wir sind das Bildungs- und Beratungszentrum für technische, informationstechnische und gestalterische Bereiche in unserer Region.
- Wir entwickeln und evaluieren Qualitätsstandards, die sich an den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen sowie am strategischen Handlungsrahmen orientieren.
- Wir optimieren die Zufriedenheit aller am Schulleben Beteiligten, um die Identifikation mit unserer Schule zu stärken.
- Wir bringen uns alle aktiv in das Schulleben ein.

Ziel unseres schulischen Wirkens ist die Erziehung und Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß Bildungsauftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes (§ 2) hin zu verantwortungsvollen Mitgliedern unserer Gesellschaft und Arbeitswelt.

Die Entwicklung von Problembewusstsein, eigenverantwortlichem Handeln, Konflikt-, Team- und Kommunikationsfähigkeit verstehen wir als Kernauftrag für unseren Unterricht, um die Schülerinnen und Schüler individuell optimal zu fördern bzw. zu fordern.

Wir sind inklusive Schule, in der die Verschiedenheit aller am Schulleben Beteiligten als Gewinn erlebt wird und ermöglichen gleichberechtigte Teilhabe mit Hilfe individueller Förderung.

Die Grundsätze zum Nachteilsausgleich der Celler berufsbildenden Schulen sind:

- Alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder Beeinträchtigung sowie der schulischen Rahmenbedingungen nicht in der Lage sind, ihr tatsächliches Leistungsvermögen zu realisieren, haben das Recht, sich mit der Bitte, um Überprüfung der Gewährung eines Nachteilsausgleichs an die Klassenlehrkraft zu wenden.
- Die Klassenkonferenz berät und entscheidet über einen Nachteilsausgleich unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Schülerin/des Schülers, der Bedeutung des Unterrichtsfaches bzw. des Lernfeldes oder des Lerngebietes und der jeweiligen Themen sowie der Bedeutung der jeweiligen Leistungsfeststellung.
- Der Nachteilsausgleich wird auf die Art und den Umfang der Behinderung oder Beeinträchtigung bezogen und soll die Schülerin/den Schüler in die Lage versetzen, den Leistungsanforderungen im zielgleichen Unterricht zu entsprechen, ohne den Schwierigkeitsgrad zu kompensieren.
- Die getroffenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden transparent und nachvollziehbar gemacht. Sie werden regelmäßig durch die Klassenkonferenz überprüft.
- Die Kompensierung der Benachteiligung Einzelner darf keine Benachteiligung Anderer sein.

Grundlagen unseres Unterrichts sind:

- Wir verantworten Problem- bzw. Handlungsorientierung als didaktisch-methodisches Prinzip.
- Wir setzen unseren Präventionsauftrag durch schulweit abgestimmte Maßnahmen im Unterricht um.
- Wir beschreiben und dokumentieren unsere Unterrichtsarbeit nach verbindlich eingeführten Standards.
- Wir verstehen Unterricht als gemeinsame Aufgabe und führen dazu pädagogische Fortbildungen und Workshops durch.
- Wir arbeiten bei Unterrichtsvorhaben mit Betrieben, Behörden, öffentlichen Einrichtungen und anderen Partnern zusammen sowie kooperieren mit allgemeinbildenden Schulen.

Unser pädagogisches Konzept spiegelt sich auch in zahlreichen Maßnahmen wieder, die von den Lehrkräften optional angeboten werden:

- *Klassenfahrten* grundsätzlich in Vollzeitschulformen – bei sozialpädagogischem Bedarf unterstützt durch eine Beratungslehrkraft.
- „*Kennenlernfahrten*“ vor den Herbstferien und Ski- und Snowboard-Kurse im Beruflichen Gymnasium.
- *Studienfahrten*, auch in das europäische Ausland, im Beruflichen Gymnasium und in der Fachoberschule sowie in der Berufsfachschule (Informatik).
- *Erlebnispädagogik* in ausgewählten Klassen.
- Arbeitsseminare mit ausgewählten Klassen bei externen Anbietern.
- „*Methodenseminare*“ und „*Projektstage*“ in und außerhalb der Schule.
- *Schulsozialarbeit*.
- *Mobilitätskonzept* mit Unterrichtsmaterialien, Aktionstagen, Vorhaben in Zusammenarbeit mit Polizei, Jugendamt, psychosozialer Beratungsstelle und weiteren schulexternen Partnern.
- *Praktische Auftragsarbeiten* für die Schule und außer Haus.
- *Schulband*.
- *Sportangebote* über den Sportunterricht hinaus für die Schülerschaft und Lehrkräfte aus Celle:
 - Ruderregatten, Segeln, Ski- und Snowboardkurs.
 - Schülerturniere, Lehrerturniere (Fuß-, Volley-, Basket-, Handball) in und außerhalb der Schule.
 - Lehrer-Schülersport mittwochabends.
 - WASA-Lauf mit Schulmannschaft.

Schulordnung

Präambel

Unsere Schulordnung bildet die Grundlage für das Zusammenleben aller Beteiligten der BBS II Celle.

Der Umgang und die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften, Eltern, Ausbildern, Verwaltungsmitarbeitern - einfach allen am Schulleben beteiligten Personen, fordert gegenseitige Rücksichtnahme, entsprechende Umgangsformen sowie das Einhalten von Regeln.

Diskriminierung und Gewalt, gleichgültig in welcher Form, wird nicht geduldet! Das gleiche gilt für alle Materialien, die geeignet sind, Gewalt verherrlichende, pornographische oder extremistische politische Inhalte zu vermitteln!

Wir, und damit sind alle am Schulleben der BBS II Celle beteiligten Personen gemeint, begegnen uns stets mit Respekt und Achtung! Die BBS II steht für eine Kultur der Anerkennung, in der Engagement und Leistung anderer wahrgenommen und wertgeschätzt wird.

Die gesamte Schulgemeinschaft arbeitet kooperativ, inklusiv und innovativ auf eine erfolgreiche berufliche Zukunft hin.

In einer Schulgemeinschaft, wie der der BBS II Celle, welche sich aus über 2.000 Menschen mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen und Ansprüchen zusammensetzt, ist es besonders wichtig, auch Problemen und Konflikten offen gegenüberzutreten. Unser Ziel ist es immer, gemeinsam Lösungen zu finden!

Um all diesen Ansprüchen gerecht zu werden, ist es unumgänglich, sich in einer funktionierenden Gemeinschaft an bestimmte Regeln und Vereinbarungen zu halten, so dass sich jeder in dieser Gemeinschaft respektiert, geachtet und vor allem wohlfühlen kann!

Die Schulordnung der BBS II Celle bildet somit eine verbindliche Grundlage für gemeinsames Lernen und Leben an unserer Schule.

I. Aufgabe der Schule

Der rechtsbindende Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ergibt sich gem. Art. 7 GG i.V.m. § 2 NSchG. Dies bildet die Grundlage für sämtliches Handeln aller Beteiligten an der BBS II Celle.

Alle Lehrkräfte fördern die Schülerinnen und Schüler nach ihren bestmöglichen Voraussetzungen, wobei sie sich stets an geltenden Rechtsvorschriften orientieren.

II. Teilnahme am Unterricht

Die Pflicht der Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht ergibt sich nicht nur aus der im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) geregelten Schulpflicht, sondern auch aus den ergänzenden Bestimmungen. (vgl.: MK-RdErl/SVBL 12/2016, S.705).

Dementsprechend gilt auch für diejenigen Schülerinnen und Schüler eine Teilnahmepflicht am Unterricht, welche die gesetzlichen Voraussetzungen der Schulpflicht bereits erfüllt haben.

III. Fehlen im Unterricht

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich entweder mündlich, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mitzuteilen.

Die Mitteilung hat an die jeweilige Klassenleitung bzw. an das Sekretariat zu erfolgen.

Bei längeren Erkrankungen (drei Tage und länger) und in sonstigen begründeten Fällen ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Pflicht.

In besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung zusätzlich eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen. Die Informationen über Fehlzeiten bzw. Fehltage und den Status der Entschuldigung sind über den Zugang der Schülerin / des Schülers zum digitalen Klassenbuch (WebUntis) jederzeit einsehbar!

IV. Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht

Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler ist die Schule verpflichtet folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit sind die Erziehungsberechtigten zu informieren. Es ist ein Gespräch zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems anzubieten.

Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort, bzw. spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von 10 Schulbesuchstagen, wird in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert werden.

Bei Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt. Das gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigten Fehlens.

Kann aus pädagogischen Gründen der beschriebene Verfahrensablauf nicht eingehalten werden, kann im Einzelfall auch eine umgehende Information an das Ordnungsamt erfolgen!

V. Befreiung vom Unterricht

Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieb und bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Eine Befreiung bis zu drei Tagen erfolgt durch den Klassenlehrer, darüber hinaus durch die Schulleitung.

VI. Versäumte Leistungsnachweise bzw. Lerninhalte

Lerninhalte, welche Schülerinnen und Schüler aufgrund von Unterrichtsversäumnissen verpassen, müssen von den betreffenden Schülerinnen und Schülern eigenständig zum nächsten Unterrichtsbesuch nachgearbeitet werden.

Um eine gerichtlich nachprüfbare Leistungsbeurteilung erlangen zu können, behalten es sich die jeweiligen Lehrkräfte vor, die von den Schülerinnen und Schülern versäumten Lern- bzw. Unterrichtsinhalte in angemessener Form zu überprüfen und zu bewerten, denn Leistungskontrollen dürfen sich laut rechtlichen Vorgaben nicht nur auf schriftliche Leistungen erstrecken, sondern sind auch von kontinuierlicher Beobachtung und Leistung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht abzuleiten.

Versäumte schriftliche Lernkontrollen sind nach individueller Absprache mit der betreffenden Lehrkraft an individuellen Terminen oder an den schulweit festgelegten Nachschreibterminen nachzuholen. Für das Versäumnis von Prüfungen ist in jedem Fall eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Schulleitung auf die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung bestehen. Kommen Schülerinnen und Schüler dem nicht nach, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

VII. Verhalten während des Unterrichts

1. Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit

Pünktliche Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen ist für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle Lehrkräfte verpflichtend.

Eine Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse wie z.B. Anschrift, Ausbildungsbetrieb etc. teilen die Schülerinnen und Schüler bitte umgehend der jeweiligen Klassenlehrkraft sowie dem Sekretariat mit.

Bei Beendigung des Schulbesuchs geben die Schülerinnen und Schüler sämtliche schuleigenen Lernmittel und Ausrüstungsgegenstände bei den jeweiligen Lehrkräften ab.

Fachräume und Werkstätten werden grundsätzlich nur mit einer Fachlehrkraft betreten. Schülerinnen und Schüler haben sich neben der Schulordnung an die jeweiligen Werkstattordnungen und die Sporthallenordnung zu halten. Diese verstehen sich als Anlage und sind somit rechtsgültiger Teil dieser Schulordnung.

Internetfähige mobile Endgeräte sind grundsätzlich lautlos in der Schultasche aufzubewahren. Dies wird von der unterrichtenden Lehrkraft überprüft. Eine Verwendung des internetfähigen mobilen Endgerätes ist nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erlaubt. Wird diese Regel verletzt, kann das mobile Endgerät durch die Lehrkraft eingezogen werden.

Grundsätzlich gilt, dass den Anweisungen von Lehrkräften und Schulpersonal Folge zu leisten ist.

2. Störungen im Unterricht

Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule beizutragen. Jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages zu beeinträchtigen bzw. zu stören, wird nicht toleriert!

Lehrkräfte können zur Abhilfe dabei auf die unterschiedlichsten Möglichkeiten und Maßnahmen zurückgreifen. Im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung reagieren Lehrkräfte angemessen auf Beeinträchtigungen und Störungen, indem sie unterschiedliche Erziehungsmittel wie z.B.: Lob, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Nacharbeiten schuldhaft versäumten Unterrichts, Übertragung besonderer Aufgaben, Änderung der Sitzordnung, Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde etc. aber auch vielfältige Fördermaßnahmen einsetzen, um die ungestörte Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule gewährleisten zu können. Auch das Hinzuziehen schuleigener Beratungs- und Unterstützungsteams steht Lehrkräften zur Verfügung.

Das Tragen von Bekleidung in jeglicher Art und Form, die geeignet ist, den Prozess des Bildungs- und Erziehungsauftrages in irgendeiner Art und Weise zu stören oder zu beeinträchtigen, ist zu unterlassen.

Bei andauerndem beeinträchtigendem Verhalten oder bei besonders schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann die Schule gem. § 61 NSchG Ordnungsmaßnahmen festlegen.

3. Prüfungssituationen

Vor Klassenarbeiten, Klausuren und besonders vor Prüfungen, kann von den Schülerinnen und Schülern verlangt werden, ihre internetfähigen mobilen Endgeräte zum Schutz vor Täuschung an zentraler Stelle abzulegen.

Gem. § 28 VwVfG haben Schülerinnen und Schüler eine Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung einer Täuschungsvermutung.

Bei einem eindeutig nachweisbaren Täuschungsversuch wird die Leistung der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers mit der Note „ungenügend“ 6/0 Punkte bewertet. Bei nicht eindeutiger Nachweisbarkeit muss die Leistung wiederholt werden.

VIII. Schulgebäude- und Gelände / Aufsichtsbereiche

Während der Schulzeit regelt ein bestehendes Aufsichtskonzept, welches auf das Alter, den Entwicklungsstand und die Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler ausgelegt ist, die Aufsicht!

Während der unterrichtsfreien Zeit bzw. in den Pausen stehen voraussichtlich die Cafeteria (bis 13.30 Uhr) und die Pausenhallen als Aufenthaltsräume zur Verfügung. Auch die Pausenhöfe können zu diesen Zeiten genutzt werden.

Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit das Schulgelände nicht zu verlassen.

Das Mitführen von Waffen bzw. waffenähnlichen Gegenständen ist strengstens verboten! Der Waffenerlass gilt analog.

Auf dem gesamten Schulgelände gilt absolutes Rauchverbot. Volljährigen Schülerinnen und Schülern stehen mit ausgewiesenen Raucherbereichen eine Ausnahmeregelung zu.

Das Mitführen bzw. Konsumieren von Drogen bzw. drogenähnlichen Substanzen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt! Die §§ des BtMG und des StGB gelten analog. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich verboten!

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, für das Sauberhalten von Schulgebäude und -gelände zu sorgen. Dazu zählt z.B. Mülltrennung, regelmäßiger Hofdienst sowie das ordnungsgemäße Hinterlassen der Klassenräume (Stühle hochstellen, Licht ausschalten, Fenster schließen, usw.)

Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

Auf dem Schulgelände gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Lönsweg ist auf 30 km/h begrenzt!

IX. Haftung und Schäden

Unfälle, Sachschäden sowie Diebstähle, welche auf dem Schulweg, dem Schulgelände oder während der Unterrichtszeit geschehen, sind unverzüglich der Schule zu melden! Eventuelle Ersatzansprüche sind von der Schule mit der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) oder dem kommunalen Schadensausgleich (KSA) zu klären.

Für von Schülerinnen und Schülern schuldhaft verschmutzte, beschädigte bzw. zerstörte Einrichtungsgegenstände der Schule bzw. Dritter, tragen die Verursacherin bzw. der Verursacher die Instandsetzungskosten.

Für sämtliche von Schülerinnen und Schülern mitgebrachten Sachen, welche nicht im Schul- bzw. Unterrichtszusammenhang stehen, übernimmt die Schule keine Haftung! Eine umfassende und aktuelle Datenschutzerklärung ist als Anlage beigefügt und somit rechtsgültiger Teil dieser Schulordnung.

X. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam sein sollten, oder diese Schulordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

Celle, 06.08.2025

Schutz unserer Schülerinnen und Schüler

Verbot des Mitbringens von Waffen

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen, RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

**Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen
nach § 34 Infektionsschutzgesetz:**

<https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Meldewesen/Belehrungsboegen/belehrungsboegen-node.html>



Unterstützung & Hilfen

Informationen und Förderungen

BBS-Portal

Die Celler berufsbildenden Schulen bieten vielfältige Informationen an auf <https://www.jobcentercelle.de/> bzw. www.bbscelle.de, z. B. unter „Schulträger“.

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben Kinder und Jugendliche, die in einkommensschwachen Familien leben.

Kontakt: Telefon 05141 961 940, E-Mail: www.jobcenter.de

Jobcenter im Landkreis Celle, Georg-Wilhelm-Str. 14, 29223 Celle

Landkreis Celle, Sozialamt, – Bildung und Teilhabe – Postfach 3211 29232 Celle

Kontakt: Tel.: 05141 916-4080, E-Mail: BuT@LKcelle.de

BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Jugendliche und junge Erwachsene während einer Ausbildung (z. B. Fachoberschule) Geldleistungen zur Sicherung des Unterhalts. Informationen beim Kreisjugendamt bzw. unter: <https://www.bbscelle.de/bbscelle/index.php/schultraeger/jugendamt> oder https://www.bafög.de/bafög/de/home/home_node.html

Schülerbeförderung und Fahrtkostenerstattung

Gem. § 114 (1) NSchG besteht ein Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten nur für Schülerinnen und Schüler ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) beim Besuch der Berufseinstiegsschule (Klasse 1 und 2) sowie der Klasse I einer Berufsfachschule (BFS), wenn der kürzeste zumutbare Fußweg von der Wohnung bis zur Schule mehr als 6 km beträgt.

Ausnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder bei besonders gefährlichen Schulwegen.

Erstattet werden die günstigsten Schülertarife der öffentlichen Verkehrsmittel.

Schülerbeförderungskosten werden nur gegen Vorlage der Originalfahrkarten erstattet, sofern der Antrag beim Landkreis bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr gestellt worden ist.

Unterstützung:

Amt für Bildung, Kultur und ÖPNV des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, 29221 Celle.
Telefon: 05141 916-2009.

Unfallversicherungsschutz

Schüler und Schülerinnen stehen während des Besuchs der Schule, auch während eines Betriebspraktikums, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV) Hannover.

Unfälle sind unverzüglich der Schule zu melden, die eine Unfallanzeige und ggf. einen Wegeunfallfragebogen ausfertigt und direkt dem GUV Hannover anzeigt.

Sachschäden-, Diebstahl- und Haftpflichtversicherungsschutz

Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) Hannover ersetzt Schülern und Schülerinnen unter bestimmten Bedingungen Sachschäden oder Diebstahlschäden in Schulen.

Der KSA gewährt Schülern und Schülerinnen im Betriebspraktikum einen Haftpflichtversicherungsschutz (KSA-Merkblatt).

Im Falle eines Schadens ist die Schule unverzüglich zu informieren, die eine Schadenanzeige erstellt und an den Schulträger übermittelt.

Schulbesuch bei extremem Wetter

Der Landkreis Celle kann bei extremen Witterungsverhältnissen, z.B. durch Schneefall, Glätte oder Sturm, Unterrichtsausfall anordnen, wenn Schülerinnen und Schüler auf ihrem Schulweg unzumutbar gefährdet sind oder die Schülerbeförderung nicht durchführbar ist. Die Entscheidung ist hauptsächlich von den Straßenverhältnissen und davon abhängig, ob das Verkehrsunternehmen bzw. die Beförderungsunternehmen den öffentlichen Personennahverkehr aufrechterhalten können.

Die Schulen stellen auch bei Schulausfall die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler sicher, die zur Schule gekommen sind. Ein regulärer Unterricht findet jedoch nicht statt. Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen sind gehalten, bei Unterrichtsausfall ihre Ausbildungsbetriebe aufzusuchen.

Die Erziehungsberechtigten haben selbstverständlich die Möglichkeit zu entscheiden, auch wenn im Landkreis Celle der Schulunterricht und die Schülerbeförderung nicht ausfallen, ihre Kinder für den betroffenen Tag nicht zur Schule zu schicken, wenn sie eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten.

Wie die Entscheidung des Landkreises Celle auch ausfällt: Sie wurde mit größter Sorgfalt getroffen.

https://www.landkreis-celle.de/media/custom/3314_1683_1.PDF?1665570349

https://www.landkreis-celle.de/media/custom/3314_1684_1.PDF?1665570368



Miet-Schließfächer

Die Firma „AstraDirect“ tritt an der BBS II Celle als Anbieter von Miet-Schließfächern für Schülerinnen und Schüler auf. Die Schließfächer können unkompliziert über die Internetseite der Firma online gemietet und verwaltet werden. Die monatlichen Mietpreise liegen - je nach Mietdauer – ab 2,60 € pro Monat. Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an die Firma AstraDirect GmbH:

www.astradirect.de

Wer hilft mir weiter?

Beratungsteam

Beratungslehrkraft Einzelfall-, Gruppen- und Laufbahnberatung, systemische Beratung	Tanno Reinders
SV-Beratungslehrkraft Beratung in schulrechtlichen Angelegenheiten, Unterstützung und Anregung der SV	Christin Huke
Sozialpädagog*innen Einzelfallberatung, Kontakte zu außerschulischen Einrichtungen, Unterstützung und Anregungen bei Schüleraktivitäten und Projekten	Anne Fromhage, Stefanie Ebeling, Matthias Wendlandt
Schulpastor und Schulseelsorge Seelsorge, Begleitung in schwierigen Situationen	Michael Kurmeier (Schulpastor) Jens Granobs
Inklusionsbeauftragte	Alexa Weber

Schülervertretung

E-Mail	sv@bbs2celle.eu
SV-Raum	817
Info-Brett	in der Pausenhalle

Öffnungszeiten Sekretariat

Montag bis Donnerstag	07:30 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr

Hausmeister

Montag bis Freitag	06:00 Uhr – 16:00 Uhr
--------------------	-----------------------

Öffentlichkeitsarbeit

pr@bbs2celle.de

Unterrichtszeiten

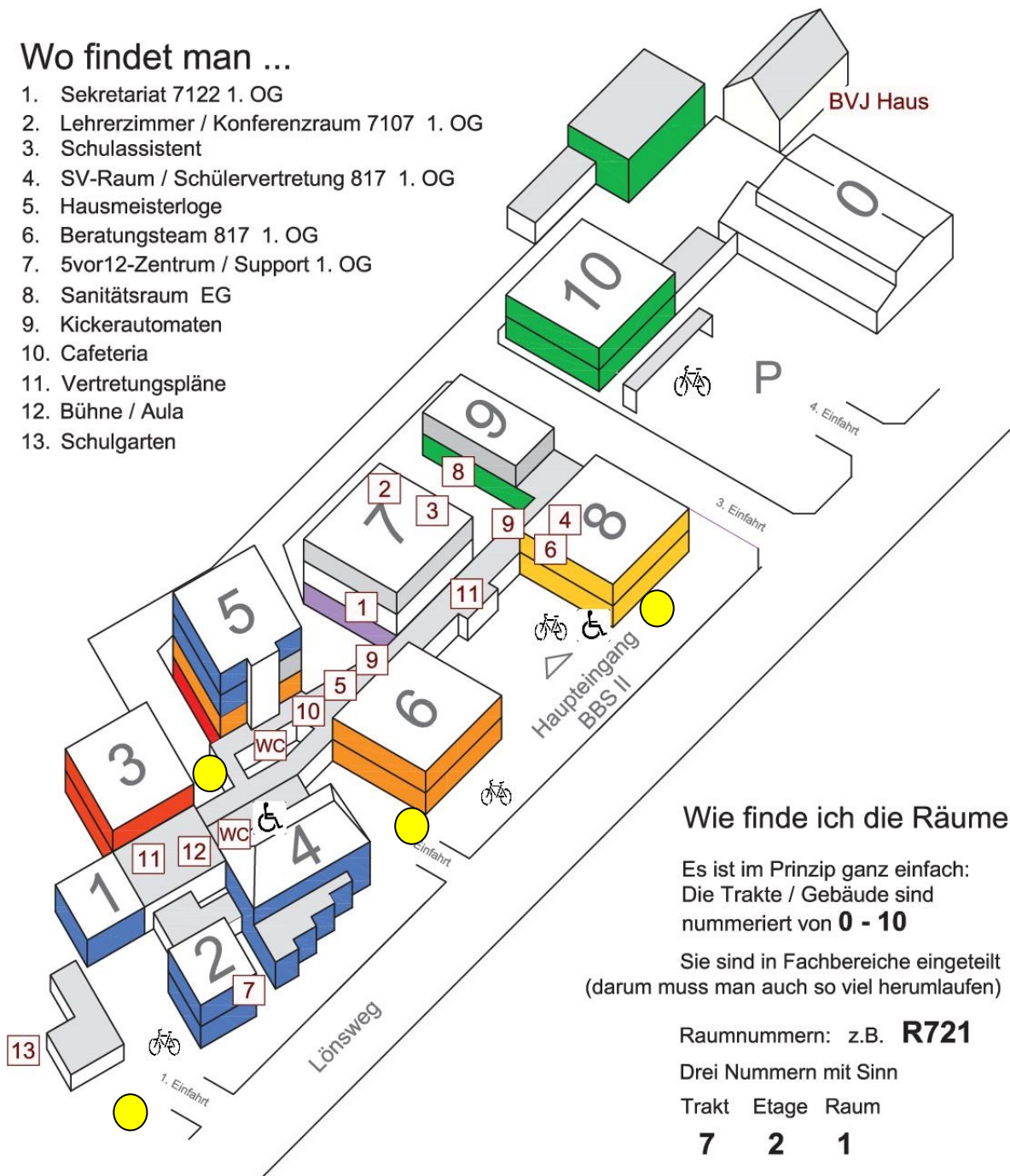
1. Unterrichtsblock:	08:00 – 09:30 Uhr	1. Pause: 09:30 – 09:50 Uhr
2. Unterrichtsblock:	09:50 – 11:20 Uhr	2. Pause: 11:20 – 11:40 Uhr
3. Unterrichtsblock:	11:40 – 13:10 Uhr	3. Pause: 13:10 – 13:30 Uhr
4. Unterrichtsblock:	13:30 – 15:00 Uhr	4. Pause: 15:00 – 15:20 Uhr
5. Unterrichtsblock:	15:20 – 16:50 Uhr	

Fünf Minuten vor Stundenbeginn ertönt ein Gong als Signal zum Aufbruch in Richtung Unterrichtsraum. Zu Beginn und Ende eines Unterrichtsblocks ertönt ebenfalls ein Gongsignal. Unbeachtet dessen wird der Unterricht durch die Lehrkraft beendet, z. B. können im begründeten Ausnahmefall, so bei nachgewiesenen verkehrstechnisch ungünstigen Verbindungen mit dem ÖPNV, klassenbezogen abweichende Regelungen für den Schulschluss nach dem vierten Unterrichtsblock getroffen werden – unter Einhaltung des JArbSchG und unter Sicherstellung von Ausgleichsregelungen.

Lageplan

Wo findet man ...

1. Sekretariat 7122 1. OG
2. Lehrerzimmer / Konferenzraum 7107 1. OG
3. Schulassistent
4. SV-Raum / Schülervertretung 817 1. OG
5. Hausmeisterloge
6. Beratungsteam 817 1. OG
7. 5vor12-Zentrum / Support 1. OG
8. Sanitätsraum EG
9. Kickerautomaten
10. Cafeteria
11. Vertretungspläne
12. Bühne / Aula
13. Schulgarten



Wie finde ich die Räume ?

Es ist im Prinzip ganz einfach:
Die Trakte / Gebäude sind
nummeriert von **0 - 10**

Sie sind in Fachbereiche eingeteilt
(darum muss man auch so viel herumlaufen)

Raumnummern: z.B. **R721**

Drei Nummern mit Sinn

Trakt Etage Raum

7 2 1

 = Raucherbereiche

Notfallplan

Feuerlöscher und -meldeanlagen sowie Fluchtwegepläne hängen in sämtlichen Fluren aus

Wichtige Telefonnummern

Feuerwehr	112
Polizei	110
Inspektion Celle	05141 2771
Rettungsdienst	112
AKH Celle	05141 720
Giftnotruf	0551 19240
Sekretariat	05141 94609- 0
Frau Bitz	05141 94609-10
Frau Salamatov	05141 94609-34
Frau Seer	05141 94609-11
Frau Lindhorst/ Herr Meine	05141 94609-17
Schulassistent	
Herr Wille	05141 94609-52
Hausmeister	
Herr Kant	01520 4666709
Herr Manegold	0152 54522534

Krisenteam

Schulleiter	
Herr von Fintel	05141 94609- 0
Sicherheitsbeauftragter	
Herr Weber	05141 94609-14
Sozialarbeit / Pastor	
Frau Ebeling	0173 2950445
Frau Fromhage	0151 50758682
Herr Kurmeier	0171 2655405
Herr Wendlandt	0152 54915591
Inklusion	
Frau Weber	05141 94609- 0

Unfälle / Notfälle

Maßnahmen

- Unfallort sichern!
- Erste Hilfe leisten!
- Notruf 112 absetzen (wenn erforderlich)!
- Schüler zur Benachrichtigung des Schülersanitätsdienstes ins Sekretariat schicken!
- Zeugen auffordern, vor Ort zu bleiben!
- Rettungskräfte einweisen und unterstützen!

Telefonverzeichnis



<https://www.bbscelle.de/bbscelle/images/Flyer/BBS2-Telefonverzeichnis.pdf>

Schutz personenbezogener Daten

Für Schülerinnen und Schüler ohne Sekundarabschluss I– Realschulabschluss

– ...

... in einjährigen Berufsfachschulen und in der BES übermittelt die Schule für die Erstattung von Fahrtkosten gemäß § 114 NSchG folgende personenbezogene Daten an den Schulträger:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Klasse, Wohnanschrift, Telefonnummer.

Für Auszubildende ...

... übermittelt die Schule zur Abstimmung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) mit dem Berufsschulunterricht folgende personenbezogene Daten an die Handwerkskammer:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Klasse, Ausbildungsbetrieb, Wohnanschrift.

Information der Eltern und Sorgeberechtigten bei Volljährigkeit

„Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat.

Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen.

Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberechtigten von der Schule zu unterrichten.“

(§ 55 (4) NSchG)

Anhang

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Schülerin, sehr geehrter Schüler,

hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung

Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der **Erfüllung des Bildungsauftrags** oder der **Fürsorgeaufgaben**, zur **Erziehung** oder **Förderung** der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der **Schulqualität**, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist

§ 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden.

Das Schuleigene ISERV (Intranet)

Die Schule stellt ihren Schülerinnen und Schülern als Kommunikations- und Austauschplattform das System IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Schülerinnen und Schülern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Weitere Hinweise zum Umgang mit IServ finden sich in der Nutzungsordnung zu ISERV (Nach der erstmaligen Anmeldung) sowie in der Schulordnung.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten

Die Anschriften der Schülerinnen und Schüler, welche die Berufseinstiegsschule besuchen, sowie die Anschriften deren Erziehungsberechtigten werden an den Landkreis Celle als Träger der Schülerbeförderung übermittelt. Das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, welche die erste Klasse von Berufsfachschulen besuchen, ohne den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben zu haben. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler Leistungen nach dem Bundesaufbildungsförderungsgesetz (BAföG) bezieht, können unentschuldigte Fehlzeiten oder ein Ausbildungsabbruch auf Grundlage von § 47 BAföG an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung übermittelt werden.

Auftragsverarbeitung

Die Untis GmbH, zu der auch WebUntis gehört, verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Stundenplanerstellung im Rahmen der Nutzung des Programms Untis.

Die IServ GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers IServ.

Die Wirbals GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Einrichtung, des Betriebs und der Wartung der Schuleigenen EDV-Infrastruktur.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten“ (RdErl. d. MK v. 29.5.2020 — 15-05410/1.2 — VORIS 22560 — (Abdruck aus dem Nds. MBl. S. 696) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte

Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft / Akteneinsicht**
Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.
- **Berichtigung**
Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- **Löschung**
Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.
- **Einschränkung der Verarbeitung**
Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn
 - die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
 - wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
 - oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben
- **Widerspruch**
Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.
- **Datenübertragbarkeit**
Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.
- **Widerruf der Einwilligung**
Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- **Beschwerde**
Art. 77 DSGVO normiert ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover. E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de. Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die BBS II Celle, Lönsweg 1, 29225 Celle.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

Heinrich von Fintel, Schulleiter

Telefon 05141/94609-0, E-Mail buero@bbs2celle.de

Zum behördlichen Datenschutzbeauftragten für die BBS II Celle / Berufsbildende Schulen II Celle wurde ernannt:

Hans-Jörg Balzer

E-Mail: hans.joerg.balzer@bbs2celle.eu

Foto- und Videoaufnahmen

Hintergrund

Nach dem neuen EU-Datenschutzrecht, welches ab dem 25.05.2018 gilt, sind Foto- und/oder Videoaufnahmen, auf denen Personen zu erkennen sind, grundsätzlich nur noch mit schriftlicher Einwilligung des/der Abgebildeten rechtmäßig. (In die Kamera lächeln ist keine ausreichende Einwilligung!). Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten insoweit nur für Presse, Rundfunk, Wissenschaft und Kunst. Da das EU-Datenschutzrecht höherrangiger ist als das altbekannte deutsche Kunsturheberrechtsgesetz (KUG), kann man sich in Zukunft auch nicht mehr darauf berufen, die abgebildeten Personen seien nur „Beiwerk“ des Bildes, § 23 KUG. Das EU-Recht verdrängt deutsches Recht an dieser Stelle.

Fotos und/oder Videoaufnahmen sind nur ausnahmsweise auch ohne Einwilligung des/der Abgebildeten zulässig, wenn dies

- zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist
- zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins/Verbandes/Jugendrings erforderlich ist und die schutzwürdigen Interessen des/der Abgebildeten nicht überwiegen.

Für Foto- und/oder Filmaufnahmen von Kindern, Jugendlichen sowie Erwachsenen während Freizeitmaßnahmen, sonstigen Aktionen oder Veranstaltungen dürfte in der Regel keine dieser Ausnahmen greifen, weswegen stets eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen ist.

Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren braucht es hierfür das Einverständnis der Eltern, Jugendliche ab 16 dürfen das Einverständnis selbst erteilen.

Bitte beachten:

Aus der Einwilligung muss sich ergeben, für welche Zwecke die Aufnahmen verwendet werden sollen, damit dem/der Einwilligenden klar ist, worauf er/sie sich einlässt.

Der für die Aufnahme Verantwortliche muss also im Vorfeld die Einwilligung einholen.

Ein entsprechendes Formular kann über die Schulhomepage bzw. das schuleigene Intranet „IServ“ heruntergeladen werden.

Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik an der BBS II

Präambel

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung der schulischen Informations- und Kommunikationstechnik (z. B. von Computereinrichtungen, Internet, E-Mail) durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie von Arbeitsgemeinschaften und weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für die rechnergestützte Schulverwaltung.

Die BBS II Celle gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig, sie ist Bestandteil der Hausordnung.

Die Systemadministration obliegt der BBS II Celle in vertraglich geregelter Zusammenarbeit mit technischen Systempartnern.

1. Allgemeine Nutzungsregeln

Die Nutzung moderner Kommunikationstechnik ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Die Nutzung dieser Technik wird daher immer in Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen und der Achtung gesetzlicher Regelungen und dem materiellen und geistigen Eigentum anderer vollzogen. Alle Nutzerinnen und Nutzer achten auf den sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der schulischen Computerausstattung.

Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hängt die deliktische Verantwortlichkeit von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab (§ 823 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

2. Nutzungsregeln innerhalb des Unterrichts

Eine Nutzung des schulischen Netzwerks, der gesamten Hardware und des Internets ist nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung der schulischen Computerausstattung und des Schulnetzwerkes ist nicht gestattet.

Der Internetzugang und die Mailfunktion dürfen nicht zur Verbreitung von Informationen verwendet werden, die dem Ansehen der Schule Schaden zufügen könnten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Es ist verboten, pornografische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Bei der Internetnutzung ist auf einen sorgsamen Umgang mit den eigenen Daten sowie den Daten anderer zu achten.

Die Veröffentlichung von Fotos und sonstigen personenbezogenen Daten im Internet ist nur mit der Einwilligung der Betroffenen (bei Minderjährigkeit der Erziehungsberechtigten) gestattet. Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen sind untersagt und können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung und sonstigen schulordnungsrechtlichen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Das Herunterladen und die Installation von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule gestattet.

Die schulische Computerausstattung darf nicht dazu genutzt werden Vertragsverhältnisse einzugehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

Das Ausfüllen von Onlineformularen ist ohne ausdrückliche Aufforderung der aufsichtführenden Lehrperson untersagt.

Die Schule und ihre Nutzerinnen und Nutzer sind berechtigt, die vorhandene Software für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke sowie eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet.

3. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Eine private Nutzung von Internet und E-Mail-Kommunikation ist auch insoweit nicht gestattet.

Als private Nutzung im Sinne dieser Nutzungsordnung ist jegliche Kommunikation oder Recherche im Internet anzusehen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem schulischen Auftrag steht.

4. Kontrolle der Internetnutzung, Aufsicht

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenhaft zu kontrollieren.

Eine Auswertung der Protokolldaten erfolgt stichprobenweise sowie dann, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung besteht. In diesem Fall ist die Schulleitung unverzüglich zu unterrichten und der/die schulische/r Datenschutzbeauftragte/r hinzuzuziehen.

Bei der Nutzung des Internets werden systemseitig protokolliert:

- die IP-Adresse des Rechners, von dem aus auf das Internet zugegriffen wird,
- Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs,
- die URL der aufgerufenen Seite.

Bei der E-Mail-Kommunikation werden systemseitig protokolliert:

- die IP-Adresse,
- die Mail-Adresse des Empfängers,
- Datum und Uhrzeit,
- Datenmenge.

Alle auf den Arbeitsstationen und im Netz befindlichen Daten (einschließlich persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff der Systemadministratoren.

5. Technisch-organisatorischer Datenschutz

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie das Verändern von Zugriffsrechten und das Kopieren von Programmen sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nur mit Zustimmung des Anwendungsbetreibers oder des Systemadministrators an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken) aus dem Internet ist zu vermeiden.

Sollte eine Nutzerin oder ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

6. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer grob fahrlässig oder vorsätzlich Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Der Verzehr von Speisen und Getränken in Räumen ist durch die Hausordnung geregelt. In Ergänzung zu der Hausordnung gilt: der Verzehr von Speisen und Getränken ist an Computern verboten.

7. Passwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten individuelle Nutzerkennungen mit Passwort, mit denen sie sich im Allgemeinen an den Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik der Schule anmelden können. Das nur dem Benutzer bekannte Passwort sollte mindestens 8 Stellen umfassen, nicht leicht zu erraten sein und eine beschränkte Gültigkeit haben. Das Passwort ist vertraulich zu behandeln und gegebenenfalls zu ändern, falls Gefahr besteht, dass es Dritten zur Kenntnis gelangt ist. Der ISERV Benutzername und das ISERV Passwort ermöglichen auch den Zugang zum digitalen Klassenbuch von WebUntis. In einigen Klassenräumen erfolgt die Anmeldung über einen lokalen Benutzer, hier erfolgt die Authentifizierung der Benutzer erst beim Betreten der ISERV Plattform.

Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden. Ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Nach Beendigung der Nutzung ist eine Abmeldung vorzunehmen.

Die Nutzerinnen und Nutzer sind für die unter ihrer Nutzerkennung erfolgten Handlungen verantwortlich. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einer fremden Nutzerkennung ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule mitzuteilen.

8. Schlussvorschriften

Alle Nutzerinnen und Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe letzte Seite), dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Haus- und Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können mit schulordnungsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden und straf- bzw. zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Schulische Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Unsere Schule, möchte allen Schülerinnen und Schülern eine fundierte Ausbildung im gewählten Bildungsgang ermöglichen, um eine gute Basis für den weiteren Berufs- und Lebensweg zu schaffen. Deshalb arbeiten wir ständig an Verbesserungen unseres schulischen Angebots. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind wichtige Bausteine unserer Arbeit, im Übrigen verpflichtet uns auch das Schulgesetz (vgl. NSchG, § 32), regelmäßig den Erfolg unserer Arbeit zu überprüfen und zu bewerten.

Für uns ist es auch wichtig zu erfahren, welchen weiteren Berufs- bzw. Lebensweg unsere ehemaligen Schülerinnen und Schüler eingeschlagen haben. Wir erbitten dazu eine Rückmeldung etwa ein Jahr, nachdem Sie Ihren Bildungsgang an unserer Schule verlassen haben, um Erkenntnisse zu gewinnen, inwieweit die Ausrichtung/die Organisation/der Zuschnitt des Bildungsgangs tatsächlich zu einem erfolgreichen Übergang in das weitere Berufsleben bzw. in die weitere Qualifikation auf dem Wege dorthin geführt hat. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Nachfragen zu gegebener Zeit beantworten.



Heinrich von Fintel
Schulleiter

Bitte die Einwilligungserklärung /
Information / Kenntnisnahme auf
der folgenden Seite ausfüllen und
unterschrieben bei der Klassen-
lehrkraft abgeben.

Einwilligungserklärung / Information / Kenntnissnahme

*** Bitte unterschrieben zurück! ***

Einwilligungserklärung

Name der/des Erziehungsberechtigten

Name der Schülerin/des Schülers

geboren am/in

Klasse

Klassenlehrkraft

Schuleintritt

Schulende

- ☐ Hiermit willige ich ein, dass die Kontaktdaten auch nach dem Verlassen der Schule verwendet werden dürfen, um nach dem weiteren Werdegang zu fragen.
- ☐ Hiermit willige ich **nicht** ein, dass die Kontaktdaten auch nach dem Verlassen der Schule verwendet werden dürfen, um es nach dem weiteren Werdegang zu fragen.

Die Einwilligung kann verweigert oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
Die Befragung kann direkt von der Schule, oder durch einen von der Schule beauftragten Dienstleister durchgeführt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schülerin/Schüler

Information

Ich wurde informiert über:

- Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- das Auskunftsrecht der Eltern und Sorgeberechtigten bei Volljährigkeit,
- die Nutzung von IServ.

Kenntnissnahme

von volljährigen Schülerinnen/Schülern und von Eltern/Sorgeberechtigten

Ich bestätige / Wir bestätigen die Kenntnissnahme

- des Waffenerlasses,
- des Infektionsschutzgesetzes,
- der Nutzungsordnung der Informations- und Kommunikationstechnik,
- der Schulordnung (Regeln für den Unterricht/das Miteinander).

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schülerin/Schüler